



Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21

Aktionsbündnis gegen Stuttgart21
Hauptmannsreute 144
70193 Stuttgart
Tel. 0711-631613

STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
Neckarstraße 145
70190 STUTTGART

Stuttgart, 10.8.2023

Anzeige wegen Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) und Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) u.a. durch **Einleiten rosthaltigen Wassers** in den Untergrund des durch die Heilquellenschutzverordnung des RP Stuttgart v. 11.02.2002 geschützten Bereiches des Schlossgartens der Stadt Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit erstatten die Unterzeichner

ANZEIGE

gegen die verantwortlich Handelnden der im Folgenden genannten Unternehmen

- Fa. Hölscher Wasserbau GmbH, Kallenbergstr. 24, 45141 Essen, z.Zt. tätig in Stuttgart
- DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, Räpplenstraße 17, 70191 Stuttgart

wegen Einleitens stark verschmutzten Wassers in den Untergrund des durch die Heilquellenschutzverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart v. 11.02.2002 und das Wasserhaushaltsgesetz geschützten Gebietes der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich des Schlossgartens und dessen Umgebung.

Ferner wird angeregt die Prüfung des Verdachts der Beihilfe zu den genannten Taten durch die Verantwortlichen des

- Amts für Umweltschutz Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart
- Eisenbahn-Bundesamts, Zentralstelle Bonn, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Nach unserer Auffassung handelt es sich dabei um die Straftatbestände der Gewässer-Verunreinigung (§ 324 StGB) sowie der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB).

SACHVERHALT

1. Unerlaubte Einleitung stark verschmutzten rosthaltigen Wassers in den Untergrund

Fa. Hölscher Wasserbau GmbH, Essen, hat im Auftrag der Deutschen Bahn AG, diese vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH in Stuttgart, auf dem S-21-Baugelände in Stuttgart ein „Grundwasser-Management“, nachfolgend als GWM bezeichnet, und dafür in weiten Teilen des Stadtgebietes ein zugehöriges rund 17 km langes Rohrleitungsnetz, bekannt als „Blaue Rohre“, errichtet. Diese Einrichtungen waren bestimmt zur Ableitung und Reinigung des in den Baugruben angefallenen Grundwassers und anschließender Wiedereinleitung in den Untergrund des Stuttgarter Heilquellen-Schutzgebietes. Dadurch sollte die baubedingte Grundwasser-Absenkung begrenzt werden, um nachteilige Folgen für die Umwelt und betroffene Dritte, u.a. Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden im weiteren Einwirkungsbereich der Baugruben zu vermeiden. Überschusswasser wurde über eine „Überschussleitung“ DN 250 in den Neckar abgeleitet. Durchgängig handelte es sich um sauerstoffhaltiges Wasser.

Die Reinigung des aus den Baugruben abzupumpenden Grundwassers im GWM vor Wieder-Einleitung in den Untergrund sollte sicherstellen, dass Grund- und Mineral-Wasser nicht verunreinigt werden. Hierzu enthält der Planfeststellungsbeschluss PFA 1.1 v. 28.01.2005 weitreichende Bestimmungen, die jedoch missachtet und vorsätzlich übergangen wurden.

Die Anlage wurde von Februar bis Mai 2014 probeweise in Betrieb genommen und anschließend bis vor kurzem durchgängig betrieben.

Die hier von Fa. Hölscher Wasserbau GmbH im Auftrag der Deutschen Bahn AG verlegten Rohrleitungen aus gewöhnlichem Stahl P 235 (entspricht St 37) ohne jeglichen inneren Korrosionsschutz sind jedoch zur Fortleitung sauerstoffhaltigen Wassers ungeeignet, weil sie ständig einer unvermeidbaren Korrosion durch Bildung von Eisen(2,3)Hydroxid = Rost unterliegen, die bis hin zur völligen Aufzehrung des Eisen-Werkstoffes geht. Dies lässt sich durch ein Sachverständigengutachten leicht nachweisen.

Über 9 Jahre Bauzeit hinweg wurden so unvermeidlich große Mengen stark mit Rost verunreinigtes Wasser in den Untergrund des Stuttgarter Heilquellen-Schutzgebietes versenkt sowie in den Neckar eingeleitet. Dadurch wurden das Grundwasser, der an den Einleitungsstellen befindliche Boden sowie das Wasser des Neckars nachhaltig geschädigt, wie im Zuge der Ermittlungen zu entnehmende Wasser- und Bodenproben beweisen werden .

Damit sind die Straftatbestände der Gewässer-Verunreinigung (§ 324 StGB) sowie der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) erfüllt.

Hierwegen wurde am 31.7.2014 von 6 Einzelpersonen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter Beifügung umfangreicher Unterlagen und Nachweise eingereicht und in der Folge um 4 Nachträge ergänzt. Diese liegen der Staatsanwaltschaft sämtlich vor; deshalb kann hier darauf verzichtet werden, diese Unterlagen und Nachweise jetzt erneut vorzutragen; es wird im Folgenden aber darauf Bezug genommen. Der Vorgang wurde bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen: 172Js75694/14 geführt.

Mit Schreiben v. 10.4.2015 sowie vom 12.11.2015 hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart den Antragstellern mitgeteilt, dass der Anzeige *„gemäß § 152 Abs.2 StPO keine Folge gegeben“* werde.

Dies wurde damit begründet, der *„Tatverdacht einer nachhaltigen Veränderung bzw. Schädigung eines Gewässers und die Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorgaben kann unter den hier gegebenen Umständen nicht bejaht werden.“*

Die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses wurden beachtet. ...Das Verhalten der vor Ort handelnden Personen ist weder unbefugt noch verletzt es eine verwaltungsrechtliche Pflicht gemäß §324a StGB. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte, dass gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses verstoßen wurde“

Weiter wird dazu in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ausgeführt:

„Für gelöstes Eisen wird kein Grenzwert aufgeführt. Gelöstes Eisen fällt daher unter die allgemeine Einleitungsgrenze von 20 mg/l für ungelöste Stoffe“

„Vorgegeben ist lediglich, dass am Ablauf der ZWA im Rahmen des Grundwasser-Messprogramms G, PFA 1.1 Ziff.7.1.13.4.4 einmal im Monat Wasser auch auf gelöstes Eisen hin untersucht wird. Die Ergebnisse der Messungen waren insoweit unauffällig.“

Aufgrund jetzt nachweisbarer neuer Tatsachen wird nun – insbesondere wegen der nach der früheren Einstellungsverfügung fortdauernden Taten – erneut Strafanzeige erstattet und dazu neu und ergänzend vorgetragen:

Die Annahme, gelöstes Eisen falle unter die allgemeine Einleitungsgrenze für ungelöste Stoffe, ist sachlich falsch – gelöstes Eisen kann eben nicht wie ungelöste Stoffe abfiltriert werden, sondern muss durch eine gesonderte chemische Analyse ermittelt werden.

Dass die den früheren Verfügungen der Staatsanwaltschaft zugrundegelegten Annahmen weder damals noch in der folgenden Zeit den Tatsachen entsprochen haben, wird an

nachstehenden Bildern deutlich, die jetzt - nach Ende ihrer Einsatzzeit beim Rückbau der „Blauen Rohre“ – am 12.7.2023 im Unteren Schlossgarten an der Platanenallee von Alexander Schäfer aus Stuttgart (ladungsfähige Anschrift kann nachgereicht werden) aufgenommen wurden:



Bild 1: Überschussleitung DN 200, innen stark verrostet
Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023



Bild 2: Ein Stapel der ausgebauten „Blauen Rohre“, z.Zt. gelagert an der Cannstatter Str. neben dem Bahn-Durchlass Abzweig Wolframstraße. Die erheblichen inneren Verrostungen der Rohre nach neun Jahren Einsatzzeit sind deutlich erkennbar.

Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023



Bild 3: Nahaufnahme Rohr DN 200 mit zentimeterdicker innerer Rostschicht
Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023



Bild 4: Nahaufnahme: Die Rohrwand ist weitgehend durch Rostbildung aufgezehrt
Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023.



Bild 5: Eines der Rohre / Inneres mit dicker Rost-Schicht und vielen großen Rostpusteln
Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023



Bild 6: Anderes Rohr ebenfalls innen mit dicker Rost-Schicht und großen Rostpusteln
Aufnahme: Alexander Schäfer, 12.7.2023

Dass die *Proben* „unauffällig“ gewesen seien, wie in der Abweisung der Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft behauptet, und demzufolge auch „keine unzulässige Einleitung in den Untergrund sowie in den Neckar stattgefunden habe“, ist damit zweifelsfrei widerlegt.

Vielmehr besteht kein Zweifel mehr, dass vor oder bei Entnahme der Proben manipuliert worden sein muss (beispielsweise durch langes Vorspülen der Leitungen vor der Probeentnahme) und nur deswegen die Proben unauffällig waren, was aber gerade nicht belegt, dass kein Rostwasser eingeleitet wurde. Vielmehr können als zwingende Schlussfolgerung des Zustands der Rohre die Straftatbestände der Gewässer-Verunreinigung (§ 324 StGB) sowie der Boden-Verunreinigung (§ 324a StGB) jetzt im Zuge der erforderlichen Ermittlungen nachgewiesen werden.

Somit liegt jetzt ein neuer Sachstand vor. Zur Beweissicherung sind diese innen stark verrosteten Rohre von der Staatsanwaltschaft zu beschlagnahmen..

Der maßgebende Straftatbestand besteht darin, dass durch Einsatz gewöhnlicher Stahlrohre ohne inneren Korrosionsschutz vorsätzlich gegen die Auflagen des Planfeststellungs-Beschlusses PFA 1.1 v. 28.01.2005 verstoßen wurde, indem wesentlich große Mengen grundwasserfremder Stoffe in Form von Eisen(2,3)Hydroxid (= Rost), der sich unvermeidlich in ungeschützten Stahlrohren bildet, als „Rostbrühe“ in den Untergrund des Heilquellen-Schutzgebietes und in den Neckar eingeleitet worden sind, wodurch Wasser und Boden nachhaltig geschädigt wurden, wie die Ermittlungen erweisen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss fordert ausdrücklich den Schutz des Grund- und Mineralwassers im Stuttgarter Heilquellen-Schutzgebiet und hat dazu in den Planfeststellungs-Unterlagen Anlage 20.1B / Anhang A „Wasserrechtliche Tatbestände“ folgendes festgelegt:

„Es werden im Heilquellenschutzgebiet ausschließlich Wässer infiltriert, die bzgl. der Schadstoffgehalte die amtlich festgelegten Grenzwerte einhalten bzw. keinerlei nachweisbaren organischen Schadstoffe enthalten (Verbesserungsgebot) und die keine höhere Mineralisation bzw. keinen grundlegend verschiedenen hydrochemischen Charakter als die im Bereich der Baumaßnahme geförderten Grundwässer (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 3.5) aufweisen.“

Das Einhalten der festgelegten Grenzwerte über die gesamte Bauzeit hin war durch ein wöchentliches Überwachungsprogramm nachzuweisen. Außerdem war ein erweitertes Messprogramm „G“ einmal monatlich vorgeschrieben mit Ermittlung zusätzlicher organischer und anorganischer Fremdstoff-Gehalte einschließlich Schwermetalle, darunter ausdrücklich auch Eisen.

Weiterhin müssen lt. Planfeststellungsbeschluss Ziff. 7.1.10 alle Baustoffe, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, grundwasserverträglich sein. Das gilt selbstredend gerade auch für die Rohrleitungen für das Infiltrationswasser (IW) zu den Sickerbrunnen.

Mit den hier eingesetzten Rohren aus gewöhnlichem Stahl ohne inneren Korrosionsschutz sind diese Forderungen der Planfeststellung jedoch nicht einzuhalten

Dies war auch den Beteiligten von Anfang an bewusst, waren doch zunächst *„für das IW-System vorzugsweise **HDPE-Rohre** (bei oberirdischer Verlegung in Form von wärmeisolierten Doppelrohren) mit passenden Verteilerschächten aus Fertigteilen vorgesehen“* (s. 7.PÄ Teil 3 „Wasserwirtschaft“ v. 30.3.2010 / Ordner 3.3 Ziff. 3.2; S.3/2). HDPE-Rohre bestehen aus korrosionsfestem Kunststoff und haben sich im Wasser-Rohrleitungsbau bewährt; damit hätten die Forderungen des Planfeststellungsbescheides ohne weiteres eingehalten werden können.

Vergeben wurde dann aber ein Auftrag an die HÖLSCHER WASSERBAU GmbH über Rohre aus gewöhnlichem Stahl P235 (= ST 37) mit PÜR-Schaum-Ummantelung, sog. Kunststoff-Mantel-Rohre (KMR) wie im Fernwärme-Leitungsbau gängig.

Damit begann der vorsätzliche Verstoß der DB und ihres Auftragnehmers HÖLSCHER gegen die Bestimmungen der Planfeststellung, denn diese Rohre haben keinen inneren Korrosionsschutz. Dennoch hatte der damalige DB-Konzern-Bevollmächtigte, Hr. Fricke in der öffentlichen Vorstellung des Grundwasser-Managements und des Infiltrations-Leitungsnetzes am 27.5.2011 im Stuttgarter Rathaus auf Nachfrage aus dem Zuhörerkreis versichert, dass *„selbstverständlich ein innerer Korrosionsschutz vorgesehen“* sei. Dies wurde angezweifelt, denn das von ihm gezeigte Rohr-Muster war ohne jeglichen inneren Korrosionsschutz.

Auf Nachfrage eines besorgten Bürgers hatte die damalige S21-Beauftragte der Stadt Stuttgart, Frau Alice Kaiser am 11.7.2011 dazu folgende Antwort der DB AG mitgeteilt:

„Die Deutsche Bahn AG als Vorhabenträgerin des Projekts Stuttgart 21 hält sich grundsätzlich an die Planfeststellungsbeschlüsse und hat dem folgend bei der Ausschreibung der Bauleistungen für das Grundwassermanagement die Verwendung von Stahlrohren mit PE-Innenbeschichtung vorgegeben.

Die Baufirma, ein im Bereich Wasserhaltung, Brunnenbau und Umwelttechnik sehr erfahrenes und renommiertes Unternehmen mit langjähriger Erfahrung bei Großprojekten, hat eine solche Alternative angeboten. Die Deutsche Bahn AG hat die Firma entsprechend aufgefordert, die Gleichwertigkeit des Materials nachzuweisen. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor. Wir erkennen weder eine Verletzung gegen die Bestimmungen aus der Planfeststellung noch sehen wir eine Gefährdung des Grundwassers.

Die von der Firma vorgelegten Unterlagen wurden der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, übergeben.“

Diese vorgelegte „Dokumentation“ beschränkt sich auf eine dürftige 3-seitige Stellungnahme des Auftragnehmers HÖLSCHER WASSERBAU GmbH v. 4.7.2011 sowie eine 2½-seitige Stellungnahme einer Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik in Witten / NRW v.7.7.2011. Bei genauerem Hinsehen erweisen sich beide als haltlos; die von der DB AG behauptete Gleichwertigkeit der Rohre wird darin gar nicht bescheinigt, sondern nur erklärt, es würde sich „*flächenhaft eine dünne Eisenhydroxidschicht ausbilden. Diese schützende Deckschicht kann als innerer Korrosionsschutz in Ansatz gebracht werden. Des Weiteren ist das geförderte Rohwasser als gering korrosiv einzustufen.*“

Beide Annahmen sind falsch, wie die dicken Rostschichten der Rohre nach deren neunjähriger Einsatzzeit zeigen, s. vorstehende Bilder 01 – 06. Die als Anlage 01 beigefügte „Bewertung der „Stellungnahme“ der Fa. HÖLSCHER“ zeigt die falschen Behauptungen Punkt für Punkt auf.

Das Eisenbahn-Bundesamt verstieß gegen seine eigene Nachprüfungspflicht, gab sich stattdessen mit dieser „Dokumentation“ zufrieden und ließ die DB AG gewähren. Das Amt für Umweltschutz, als Untere Wasserbehörde überwachungspflichtig, hätte dank eigener Sachkunde unschwer die Ungeeignetheit der verwendeten Rohre und der vorgelegten Nachweise erkennen und unterbinden müssen, unterließ das jedoch. Damit sind das Eisenbahn-Bundesamt und das Amt für Umweltschutz mitverantwortlich für den hierdurch eingetretenen Umweltschaden. Deshalb ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen als Gehilfen zu prüfen.

Die schon frühzeitig gegebenen Hinweise auf Rostbildung in den Rohren, von der DB AG als ausgeschlossen erklärt, blieben unbeachtet. Wir verweisen hierzu auf die umfangreichen Darlegungen in der v.g. Strafanzeige v.31.7.2014 [Aktenzeichen: 172Js75694/14] einschließlich der Nachträge I –IV dazu. Wie darin ausgeführt, wurde die erhebliche Rostentstehung in den Rohren bereits 2014 durch Wasserproben aus der Zuleitung zu zwei Infiltrationsbrunnen nachgewiesen, siehe nachstehende Bilder 7 + 8. v. 14.5.2014 sowie Anlage 02.



Die Proben waren alle rotbraun verfärbt und stark mit Rost (Eisenhydroxid) verunreinigt. Die chemisch-analytischen Untersuchungen durch drei zertifizierte Prüflabore ergaben Eisen-Gehalte von 11,4 bis 69 mg Fe je Liter Wasser, siehe Anlage 03 „Gegenüberstellung der Wasserproben“. 1 g Fe bildet 1,385 g Fe_3O_4 , welches als unlöslicher Stoff ausfällt und als bräunliche Verfärbung sichtbar ist. Bei einem Eisengehalt von 15 mg Fe / l entstehen also 21 mg Fe_3O_4 ; damit war der Einleit-Grenzwert 20 mg Feststoffe je Liter bei allen Proben überschritten, die Einleitung in den Untergrund also unzulässig!

Die davon in Kenntnis gesetzten Stellen gingen darauf nicht ein. Das Amt für Umweltschutz erklärte lediglich, die ihm vorliegenden Wasserproben aus dem „Überwachungs-Programm“ (welches der Auftragnehmer HÖLSCHER WASSERBAU selber durchführte !) seien „unauffällig“ und *kein Rost darin zu sehen*. Es ist aber durch den Anzeigerstattem vorliegende Zeugen-Aussagen sowie Fotos belegt, wie die Mitarbeiter der HÖLSCHER GmbH zur Probe-Entnahme die Rohrleitungen zuvor erst sehr lange und gründlich „klarspülen“ s. Anlage 04. Offensichtlich handelte es sich dabei um die übliche Vorbereitung der Probeentnahmen – wodurch die anschließend gezogenen Proben verfälscht und damit untauglich sind als Nachweis der Unbedenklichkeit! Die „unauffälligen“ Ergebnisse sind daher als Beweismittel völlig ungeeignet.

Die Äußerungen des Amtes für Umweltschutz AfU gegenüber anderen Behörden legen nahe, dass dieses – zumindest seit dem nachfolgend beschriebenen Unfall - die Verschmutzung des Infiltrationswassers durch das ständig in den nicht gegen Korrosion geschützten Stahlrohren entstehende Rostwasser zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dennoch hat es gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere auch gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt diese Möglichkeit bestritten und damit das gesetzwidrige Handeln der Fa. HÖLSCHER WASSERTECHNIK GmbH und der DB AG als Vorhabensträgerin gedeckt.

Ein weiterer Beweis für das in den Infiltrationsleitungen anstehende Rostwasser und die pflichtwidrige Vertuschung ergab sich nämlich, als am 24.6.2014 auf der S-21-Baustelle an der Jägerstraße ein Baustellen-LKW die dort aufgebauten „Blauen Rohre“ umgerissen hatte und aus den aufgetrennten Rohrleitungen für jedermann deutlich sichtbar eine „Rostbrühe“ herausgelaufen ist. Die Rohre waren innen stark verrostet (s. folgende Bilder sowie Zeitungsmeldungen in STZ und STN).



Aufnahmen: Andreas Rosar Fotoagentur-Stuttgart / veröffentlicht von STZ am 24.6.2014
Rostbrühe läuft aus Zuleitung zum Infiltrationsbrunnen. Rechts: Beachte die Rostspur am Boden!

Damit konnte niemand mehr bestreiten, dass in diesen „Blauen Rohren“ kein klares Wasser, sondern eine mehr oder weniger starke „Rostbrühe“ anstand, deren Einleitung in das Heilquellenschutzgebiet weder zulässig noch verantwortbar war!

Wie wenig „zutreffend“ die vom Amt für Umweltschutz behaupteten „Fakten“ tatsächlich waren, zeigen vorstehende Bilder über das aus den Rohren herausfließende Rostwasser! Dadurch wurde offensichtlich, dass die angebliche Entnahme klaren Wassers durch einen „zertifizierten Probenehmer“ aus einer Leitung, die ersichtlich Rostwasser führte, manipuliert sein musste.

Die Erklärung hierfür: Der als feinste Schwebeteilchen im Wasser mitgeführte Rost wurde vor der Untersuchung aus der Probe abfiltriert und somit entfernt, wie das Amt für Umweltschutz (AfU) im Antwortschreiben v. 14.7.2014 an eine besorgte Bürgerin auf deren Nachfrage hin angegeben hatte (Anlage 05)..

Die so entnommenen Wasserproben waren dadurch jedoch verfälscht und untauglich zum Nachweis der Unbedenklichkeit! Denn im Gegensatz zu dieser Untersuchung gab es im laufenden Betrieb an den Versickerungsbrunnen, über die das gereinigte Grundwasser wieder in den Untergrund eingeleitet wurde, keine Abfiltrier-Einrichtungen. Der gesamte im Wasser gelöste Rost wurde deshalb unvermeidbar mit in den Untergrund des Heilquellenschutzgebietes eingeleitet.

Damit liegt auch eine Umwelt-Strafttat nach § 324a StGB vor. Denn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – 4 C 89.77 – vom 12.9.1980). So aber liegt der Fall hier mit der weiteren Konsequenz, dass die Verunreinigung zwingend auch das Erdreich betraf.

Entsprechend den Angaben im 7. PÄ-Antrag v. 30.3.2010 sollten rd. 2,77 Mio. m³ Infiltrations-Wasser allein im PFA 1.1 über (zunächst) 55 Sickerbrunnen in den Untergrund der „Innenzone“ des Heilquellenschutzgebietes versenkt werden. Hinzu kamen weitere 23 Sickerbrunnen mit rd 1,63 Mio m³ Infiltrationswasser im PFA 1.5 (Rosenstein-Park) sowie ca. 0,61 Mio. m³ Überschusswasser in den Neckar, insgesamt also rd. 5,01 Mio. m³.

Unter Zugrundelegung der Eisengehalte, die von drei akkreditierten Prüflaboren an insgesamt 6 Wasserproben aus den IBr 01 und IBr 34 ermittelt wurden und um 15 mg Fe/l streuen (s. die hier nochmals beigefügte Anlage 20), ergibt dies 92,5 t Eisen(2,3)Hydroxid (= Rost), die in der Kern- und Innenzone des Heilquellenschutzgebietes verbotswidrig im Auftrag der DB AG mit Duldung des Amtes für Umweltschutz, als Untere Wasserbehörde zuständig für die Überwachung der Einleitungen, über die Bauzeit von S21 hin eingeleitet worden sind. [Anmerkung: 1 g Fe = ca. 1,4 g Eisen(2,3)Hydroxid].

Weitere 12,8 t Eisen(2,3)Hydroxid (= Rost) wurden - ebenfalls verbotswidrig – als sogen. „Überschusswasser“ in den Neckar eingeleitet, und zwar mitten in den als „Fisch-Schongebiet“ ausgewiesenen Bereich! [s. hierzu Anlage 8: Bilderstrecke „Fisch-Schongebiet“ v. 13.10.2014]. Von den insgesamt etwa 175 t Eisen-Anteil der „Blauen Rohre“ sind somit etwa 77 t Fe (entspr. etwa 44 %) herausgelöst und in den Untergrund bzw. in den Vorfluter Neckar versenkt worden. Auch insoweit ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserqualität und Gefährdung der Fische und anderer Lebewesen auszugehen.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft v. 10.4.2015 wurde u.a. damit begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss des PFA 1.1 für Eisen keinen Einleit-Grenzwert festlegt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass beliebige Mengen Eisen (zumal als Eisen(2,3)Hydroxid (= Rost)) in den Untergrund des Heilquellenschutzgebietes eingeleitet werden dürfen. Der Eisengehalt des Grundwassers im Baustellenbereich ist mit 0,02 – 0,03 mg/l gering, und durch die Bautätigkeit darf kein weiteres Eisen hinzukommen. Hier greift die bereits auf S. 6 zitierte

Festlegung der Planfeststellungsunterlagen Anlage 20.1B / Anhang A „Wasserrechtliche Tatbestände“, wonach keine grundwasserfremden Stoffe zugeführt werden dürfen. Dies begründet zugleich eine entsprechende verwaltungsrechtliche Pflicht, die hier verletzt wurde. Denn das eingeleitete Infiltrationswasser enthielt im Mittel 15 mg Fe/l; das ist das Fünfhundertfache!

Unzutreffend ist die Aussage des Amtes für Umweltschutz, das *„hier anstehende Grundwasser sei nicht geeignet, die Rostbildung erheblich zu forcieren und das geschlossene Leitungssystem stelle ein Drucksystem dar bei dem kein Sauerstoffzutritt stattfindet.“*

Richtig ist vielmehr, dass das im Schlossgarten anstehende Grundwasser einen Sauerstoff-Gehalt um 5 mg O₂/l und damit rd. 50 % Sauerstoffsättigung aufweist (s. Messwerte Messstelle GWM 16). Beim Austritt in der Baugrube wird weiterer Sauerstoff bis zur Sättigung (10 mg O₂/l) aufgenommen. Dieser im Wasser gelöste Sauerstoff reagiert mit dem Eisen der ungeschützten Rohrwandungen unter Bildung zunächst von Eisen(2)Hydroxid Fe(OH)₂ und anschließender Umwandlung in unlösliches Eisen(2,3)Oxid Fe₃O₄. Ein Zutritt weiteren Sauerstoffs innerhalb der Rohrleitung ist dafür nicht erforderlich.

Im Nachtrag III zur Strafanzeige v. 31.7.2014 wurde auf grob-fehlerhafte Probenahmen während des 2-monatlichen „Monitoring“ im Zeitraum September + Oktober 2014 hingewiesen. Beanstandet war u.a., dass die von HÖLSCHER WASSERBAU GmbH beauftragte AGROLAB GmbH mit Sitz in Bruckberg / Niederbayern als Probenehmer den „Büroservice Daniela Hölzle-Rein“, ansässig in Stuttgart-Feuerbach mit den Geschäftsfeldern „Büro- und Schreibarbeiten, Urlaubsvertretungen, Event- und Party-Veranstaltungen“ eingeschaltet hatte. Von einer „zertifizierten Probenahme“ kann somit keine Rede sein, denn jeglicher Nachweis der Sachkunde und ordnungsgemäßen Entnahme fehlt

Wie in v.g. Nachtrag III zur Strafanzeige v. 31.7.2014 ausführlich dargelegt, waren diese Prüfberichte vielmehr fehlerhaft und somit untauglich als Nachweis eines unbedenklichen Zustandes der in den Untergrund eingeleiteten Infiltrationswässer.

So war das Weglassen der Angaben über Trübung / Verfärbungen der Proben in den Prüfberichten ein wesentlicher Mangel. Daraus den Schluss zu ziehen, die Proben seien „unauffällig“ gewesen, wie vom Amt für Umweltschutz angegeben, ist nicht zulässig.

Unzulässig war weiterhin der Umgang mit zwei Proben v. 7.10.2014 an den Sickerbrunnen IBr21 und IBr25, die Werte von 570 mg/l bzw 542 mg/l aufwiesen, was eine erhebliche Überschreitung des höchstzulässigen Einleitwertes von 20 mg/l an „Feststoffen“ darstellt. Doch anstatt dem nachzugehen und weitere Messungen zur genaueren Klärung anzuordnen, wurden die Werte kurzerhand aus den Prüfberichten entfernt (siehe Anlagen Nr. 06/1 und 06/2). Das ist eine unhaltbare Vorgehensweise und diente der Vertuschung der massiven Auflagenverstöße. Damit sind sämtliche Dokumentationen der Proben wertlos und nicht beweiskräftig.

Immerhin hat das Amt für Umweltschutz „methodische Fehler“ eingeräumt; das Prüf-Institut *„hätte fragliche Analyse-Werte nicht ersatzlos aus den Prüfberichten streichen dürfen und die Rückstellproben aufbewahren müssen“*, anstatt diese zu vernichten.

Die weitere Schlussfolgerung des Amtes für Umweltschutz dazu, dass *„derart hohe Werte ... unplausibel sind und deshalb zu Recht vom Amt für Umweltschutz bei der weiteren Bewertung nicht berücksichtigt wurden“* zeigt indessen auf, dass das Amt für Umweltschutz unter grober Verletzung seiner Prüfungsverpflichtung zur Unterdrückung der tatsächlichen Ergebnisse aus dem „Monitoring“ und zur Verfälschung der Wertung beigetragen hat. Denn diese Ergebnisse passten gut zu der beim Unfall vom 24.6.2014 festgestellten Rostbrühe.

Dazu gibt die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung v. 10.4.2015 die Einlassung des Amtes für Umweltschutz wie folgt wieder: *„... angesichts der nur kurzfristigen Überschreitung bei nur einzelnen Werten die Grenzwerte gemäß der insoweit bindenden Auslegungsregel des PFA 1.1 dort Ziff. 7.1.8.2 rechtlich als eingehalten gelten (4- von 5-Regel)“*.

Dass dem so nicht war und es sich keineswegs nur um wenige vereinzelte und nur kurzfristige Überschreitungen gehandelt haben kann, wird jetzt durch die Bilder 01 – 06 mit den innen stark verrosteten Rohren deutlich. Schon 2014 sowie 2015 war durch weitere festgestellter und dem Amt für Umweltschutz gemeldeter Austritte rosthaltiger Wässer aus den Zuleitungen zu den Infiltrationsbrunnen belegt, dass die nicht gegen Korrosion geschützten Rohrleitungen große Mengen Eisen(2,3)Hydroxid (= Rost) bilden, die unzulässigerweise mit dem Infiltrationswasser in den Untergrund des Heilquellen-Schutzgebietes versenkt wurden. Siehe hierzu Anlage 07 mit Bildern von 5 weiteren Rostwasser-Austritten aus den „Blauen Rohren“, i. E.:

- 7.8.2015 Rostwasser-Austritt aus „Blauer Leitung“ Ecke Wera-Straße / Kerner-Straße
 - 18.8.2015: Breite Rostwasserspür nach Entleer-/Spülvorgang der GWM-Leitung im Hof der Polizei-Dienststelle Willy-Brandt-Straße
 - 21.10.2014: Rostwasser-Austritt aus Sickerbrunnen 116 am Bolzplatz an Ehmman-Straße
 - 16.9.2015: Rostwasser-Austritt aus Anschlusskasten IBr 151 an der Ehmman-Straße
 - 24.10.2015: Rostwasser-Austritt aus „Blauer Leitung“ im Rosenstein-Park / Ehmman-Straße
- Der der Staatsanwaltschaft Stuttgart schon 2014 angezeigte Straftatbestand der Boden- und Gewässer-Verschmutzung ist damit durch die neuen Erkenntnisse zweifelsfrei nachgewiesen.

2. Unzulässiges Einleiten eisenhaltiger Wässer in offene Gewässer (§ 324 StGB)

Wie vorstehend ausgeführt, wurden unzulässigerweise sehr große Mengen stark mit Rost verschmutztes Wasser über die sogen. Überschussleitung in den Neckar abgeleitet, und zwar mitten in das „Fisch-Schongebiet“ bei der Rosenstein-Eisenbahnbrücke (s. Anlage 08).

Das Einleiten stark eisenhaltiger Wässer in den Untergrund und in offene Gewässer ist keineswegs unproblematisch, wie inzwischen aus dem Spreewald bekannt wurde. Dort ist durch das Einleiten eisenhaltiger Wässer aus ehemaligen Braunkohle-Tagebaugruben in die Spree inzwischen das gesamte Flussgebiet von einer Verockerung und dadurch bedingtem Absterben des aquatischen Lebens bedroht, ohne Aussicht auf wirksame Abwehrmaßnahmen. Eine Sendung des RBB vom 8.8.2023 beleuchtet das Problem anschaulich:

<https://www.rbb24.de/studiocottbus/panorama/2023/08/brandenburg-spreewald-braune-spreetagebau-spreewald.html>

Eisenhydroxid ist für Fische und andere aquatische Lebewesen toxisch; es setzt sich an die Kiemen der Fische und behindert deren Sauerstoff-Aufnahme, sie verenden qualvoll.

Sechs andere Bundesländer (z.B. HH) verbieten, Wässer mit höherem Eisengehalt als 2 mg/l in offene Gewässer einzuleiten; Verstöße werden dort als Umwelt-Straftat verfolgt.

Verwiesen wird dazu auf die Verfügung der Hansestadt Hamburg / Umweltbehörde „Eisen und Gewässer“ v. Juni 1997

Das Einleiten rosthaltigen Wassers in den Neckar stellt den Tatbestand der Gewässer-Verunreinigung dar.

Bitte teilen Sie uns umgehend das Aktenzeichen für die Bearbeitung mit.

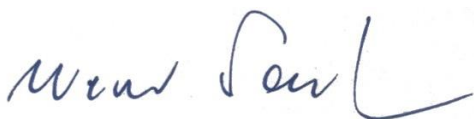
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Richter a.D. Dieter Reicherter

Dipl.Päd. Martin Poguntke

Dr. Norbert Bongartz



Dr. Werner Sauerborn

Dipl.Phys. Wolfgang Kuebart

Dipl.-Ing. Hans Heydemann

Anlagen:

[01] Anlage 01 „Bewertung der Stellungnahme Fa. Hölscher zur Gleichwertigkeit der Rohre“

[02] Anlage 02 Bilder der Wasserprobe v. 21.4.2014 aus IBr 34

[03] Anlage 03 Gegenüberstellung Wasserproben 12.7.2014

[04] Anlage 04 Klarspülen der Leitung vor Probenahme IBr 201 27.8.14 u.a.m.

[05] Anlage 05 Schreiben Amt für Umweltschutz an Fr. V. v. 14.7.14 Überprüfen auf Rost

[06/1] Anlage 06/1 Prüfbericht AGROLAB v. 9.10.2014 mit erhöhten Werten

[06/2] Anlage 06/2 Prüfbericht AGROLAB v. 14.10.2014: erhöhte Werte weggelassen

[07] Anlage 07 Bilder weiterer Rostwasser-Austritte 2014 + 2015

[08] Anlage 08 Bilder „Fisch-Schongebiet“ 13.10.2014